

Herzlich willkommen!

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

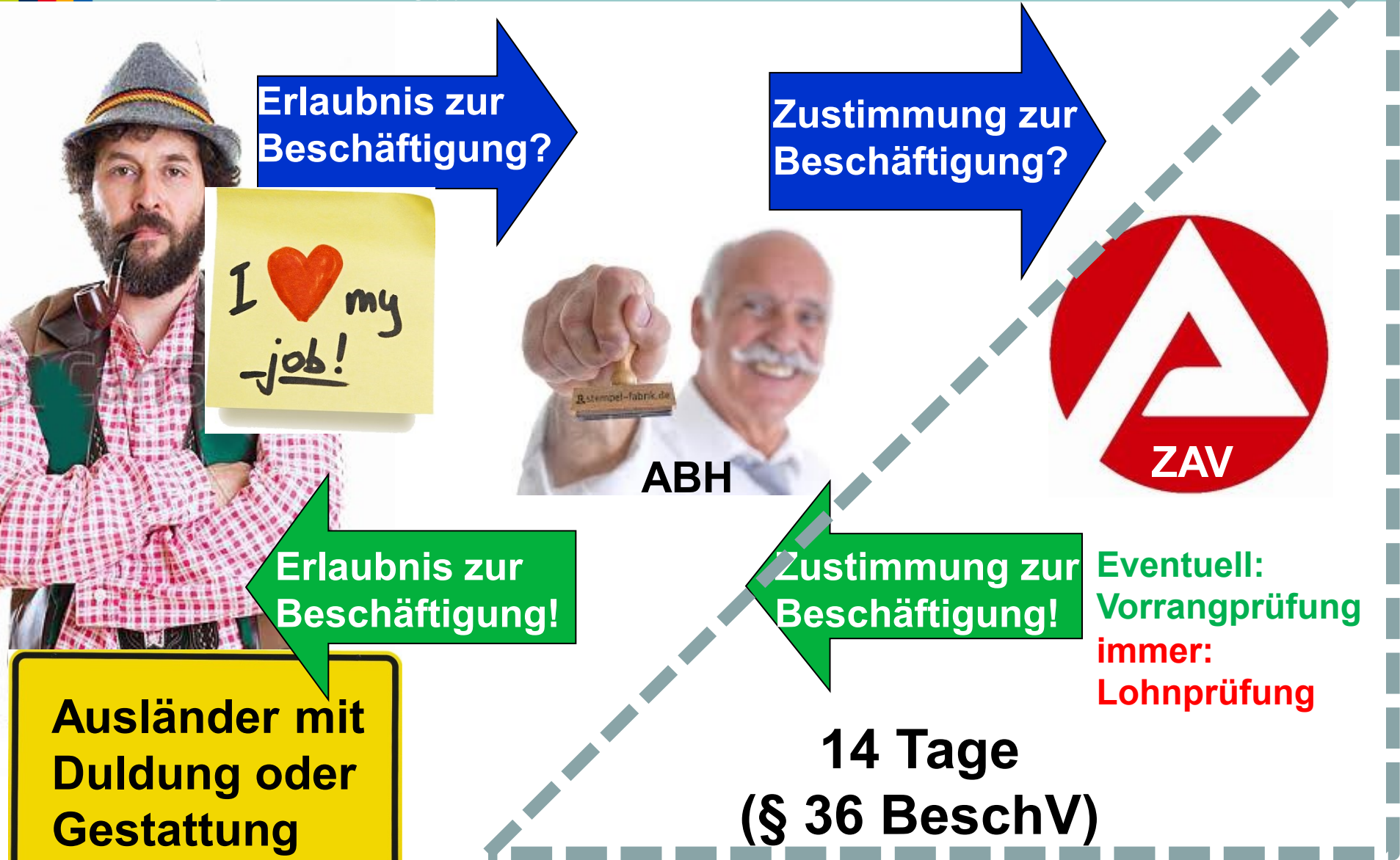
Projekt AQ – Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

1. Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung und Gestattung
2. Verpflichtungserklärung
3. Asylbewerberleistungsgesetz
4. Residenzpflicht
5. FreizügG
6. Die geplanten Bleiberechtsregelungen

Weltneuheit

**Arbeitsmarktzugang mit
Duldung und
Aufenthaltsgestattung**



Aufenthaltsgestattung



- **drei Monate Wartezeit für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- **Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- Nach **drei Monaten ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

- Ohne Vorrangprüfung:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten:** jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Duldung



- **drei Monate Wartezeit für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- **Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- **Ab dem 1. Tag ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- **Mit inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- **mit ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

- Ohne Vorrangprüfung:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten:** jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- Nach **vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung** der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- Bei der Duldung ist ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich („Erwerbstätigkeit nicht gestattet gem. § 33 BeschV“)

- Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).
- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn
 1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.
 - (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch **eigene** Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch **eigene** falsche Angaben **selbst** herbeiführen.

Künftig: Zwei Drittel aller abgelehnten Asylantragstellenden können mit einem Arbeitsverbot belegt werden:

§ 11 Abs. 7 AufenthG-E (Referentenentwurf des BMI von April 2014)

„Die Einreise gilt regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinne von Satz 1 getätigt, wenn ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder wenn ein Antrag nach § 71 oder § 71a des AsylVfG nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.“

- Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht **jedes einzelnen** auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Downloads

- Zusammenfassung: Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (GGUA, November 2014)
- Broschüre "Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen - die Hürden kennen und überwinden!" (zoom e.V., 2014)

2. Verpflichtungserklärung

- Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG - (Stand: Oktober 2009)

- *„vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **für einen anderen Aufenthaltzweck**“ ([AVwV Nr. 68.1.1.3](#)).*

Schreiben des BMI

Da die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten, kann nicht von einem anderen Aufenthaltsweg ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird.

Die Annahme eines anderen Aufenthaltswegs bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann - wie Sie zutreffend schreiben - im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch getroffen werden.

Wir sind daher der Rechtsauffassung, dass Verpflichtungserklärungen fortbestehen und zwar für alle Fälle, in denen syrische Flüchtlinge der Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie aus den Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltzweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

- § 25 Abs. 5 geht ins SGB II (nach vorheriger 18monatiger Duldung)
- § 25 Abs. 4 a und b gehen ins SGB II

Aufenthaltsgestattung	AsylbLG
Duldung	AsylbLG
Aufenthaltserlaubnis	
§ 25 Abs. 1+2	SGB II
§ 25 Abs. 3	SGB II
§ 25 Abs. 4 S. 1	AsylbLG
§ 25 Abs. 4 S. 2	SGB II
§ 25 Abs. 5	AsylbLG; künftig SGB II (nach 18 Monaten vorheriger Duldung)
§ 25 Abs. 4a und 4b	AsylbLG; künftig SGB II
§ 23 Abs. 1	SGB II
§ 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“	AsylbLG
§ 23a	SGB II
§ 23 Abs. 2	SGB II
§ 18a	SGB II
§ 25a	SGB II

- Analogleistungen § 2 nach 15monatigem Aufenthalt statt 48monatigem Aufenthalt
- Vermögensfreibetrag von 200 Euro
- Einkommensfreibeträge für die Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen
- Nothelferparagraf und Kenntnisgrundsatz werden auch im AsylbLG eingeführt

4. Residenzpflicht

§ 61 AufenthG-E

„Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

§ 61 AufenthG-E

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder
3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen.

§ 61 AufenthG-E

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

§ 61 AufenthG-E

Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

5. Änderung des FreizügG

■ **Beschränkung des Freizügigkeitsrechts zur Arbeitsuche auf i. d. R. sechs Monate:**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG (neu):

„Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,“

- **Wiedereinreisesperre möglich bei Rechtsmissbrauch oder Betrug**
- **Neuer Straftatbestand bei Erschleichen von Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltsbescheinigung**
- **Kindergeld nur noch mit Steuernummer**
- **Kindergeld beschränkt auf sechs Monate**
- **Freiwillige Krankenversicherung nicht für nicht-erwerbstätige Unionsbürger innen**

Downloads

- **Artikel: „Ritalin für Horst Seehofer: Verschärfungen im Freizügigkeitsgesetz“ (migazin)**
- **Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)**
- **Broschüre: "Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen" (November 2014)**
- **Artikel: EuGH-Urteil „Dano“: Alles bleibt anders (November 2014)**
- **Artikel: „Der neunte Senat des LSG Niedersachsen-Bremen entscheidet in Folgeabwägung in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung zu Gunsten der EU-Ausländer.“ (tacheles-sozialhilfe.de)**

6. Die geplanten Bleiberechtsregelungen

- (1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn
1. er sich seit **vier** [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
 2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
 3. Der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und
 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.

- Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt.
- Damit können auch **Kinder und Jugendliche** von dieser Regelung profitieren, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben.
- [Antragstellung auch mit 6 Jahren?]

- Mit der Erhöhung des Antragsalters auf 27 Jahre kann zudem ein weit größerer Personenkreis als bisher von der Regelung des § 25a profitieren. Da diese Regelung auf den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet ist, erscheint eine Deckelung auf das Alter von 27 Jahren sachgerecht und korrespondiert insoweit mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer
1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,
 2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

§ 25b Bleiberechtsregelung

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des GERR verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

§ 25b Bleiberechtsregelung

- (2) Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 scheidet aus, wenn der Ausländer
1. die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,
 2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
 3. wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 TS wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

§ 25b Bleiberechtsregelung

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.